

Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Karlstraße - Neutorstraße - Wildstraße"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057)

DIE LANDESBAUORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO-BW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBI. S. 612) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI.

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom (PlanzV90) 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

1.1.2 Zulässig sind: Wohngebäude

Geschäfts- und Bürogebäude · Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes · Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke 1 großflächiger Einzelhandelsbetrieb der Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt/Nahversorgung mit einer max. Verkaufsfläche von 1.400 m²

1.1.3 Nicht zulässig sind: Gartenbaubetriebe

> · Vergnügungsstätten i.S.v. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie sonstige Vergnügungsstätten einschl. Diskotheken, Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter

1.1.4 Es sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1,0 max. zulässige Grundflächenzahl 1.2.1

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß 1.2.2

1.2.3 OK_{max.} = 498,8 Maximale Oberkante der baulichen Anlagen in Meter über NN (Höhen im neuen System) Maßgeblich für die Bestimmung der max. OK der baulichen Anlagen ist der höchste Punkt des Daches (Oberkante Attika).

1.2.3.1 Es ist zulässig, die max. OK der baulichen Anlagen auf einer Fläche von max. 10 % der Dachfläche bis zu 3,0 m zu überschreiten. Die Möglichkeit der Überschreitung gilt nur für technisch bedingte Dachaufbauten (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB).

1.2.3.2 Balkone und Vordächer sind von der Festsetzung der max. OK der baulichen Anlagen ausgenommen.

BAUWEISE

1.5.1

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

geschlossene Bauweise

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO) 1.4.1 Baugrenze

1.4.1.1 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO sind in die Gebäude oder die Tiefgarage zu integrieren. Ausgenommen hiervon sind Terrassen, Fahrradabstellanlagen und Kinderspielgeräte/-plätze.

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche Ein- bzw. Ausfahrt

Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

1.5.3.1 Die lichte Höhe der Teilüberbauung der mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belegten Fläche muss mindestens 3,65 m über Grund betragen.

FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN, STELLPLÄTZE UND KELLERRÄUME (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB und § 12 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen und Kellerräume

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN I.S.D. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES: LÄRMSCHUTZ

Innerhalb des Geltungsbereiches gelten die nachfolgenden Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen im Sinne des BImSchG

Fassadenseite/-abschnitt mit Einstufung in Lärmpegelbereich III oder höher (vgl. Plan Einstufung Lärmpegelbereiche) gemäß maßgeblichem Außenlärmpegel auf Basis des Beurteilungspegels zur Nachtzeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen

1.7.2.2		Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. R _{w,res} in dB) nach DIN 4109-1 vom Juli 2016, Tabelle 7	
	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
	III	35	30
	IV	40	35
	V	45	40
	VI	50	45

1.7.2.3 An diesen Fassadenseiten / -abschnitten sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die Außenbauteile der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fassaden sind entsprechend dem ieweiligen Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Rahmen der Genehmigungsfreistellung auf Basis der DIN 4109-1 (Juli 2016) nachzuweisen.

Für die Fensteröffnungen ruhebedürftiger Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) ist unter Wahrung der Anhaltswerte für Innenschallpegel gemäß VDI 2719 durch geeignete technische Maßnahmen eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten, z.B. über den Einbau von Schalldämmlüftern, zentralen Belüftungseinrichtungen oder Festverglasung vor den Fensteröffnungen. Anderweitige Maßnahmen zum Schallschutz und zur Belüftung ruhebedürftiger Räume unter Einhaltung der Anhaltswerte für Innenpegel gemäß VDI 2719 sind nach gutachterlichem Nachweis zulässig.

1.7.3 In Bezug auf Gewerbelärm sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Lieferverkehr bzw. Lade- und Transporttätigkeiten außerhalb von Gebäuden sind zur Nachtzeit (22:00 - 6:00 Uhr) nicht zulässig.

· Alle lärmabstrahlenden Anlagenteile (z. B. Maschinen, Klimageräte, Bestandteile von Lüftungsanlagen, Aggregate udgl.) sind im Innern der Gebäude zu errichten bzw. zu betreiben. Ist das nicht möglich, so ist durch Kapselung bzw. Anbringen geeigneter Schalldämpfer sicherzustellen, dass die zulässigen Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden können.

- Lärmerzeugende Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

An der mit Planzeichen gekennzeichneten Stelle ist ein hochstämmiger Laubbaum der nachfolgenden Artenliste zu pflanzen. Die Mindestsubstratüberdeckung beträgt 1.8.1 60 cm. Der Baum kann zur Anpassung an die örtliche Situation verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume ist dabei einzuhalten.

1.8.2 Artenliste: Acer campestre ,Elsrijk' Feld-Ahorn ,Elsrijk' Carpinus betulus Hainbuche Hainbuche (Säulenform) Carpinus betulus 'Fastigiata' Corylus colurna Baum-Hasel Ginkgo biloba Ginkgobaum Koelreuteria paniculata Blasenbaum Magnolia kobus Baum-Magnolie Stiel-Eiche (Säulenform) Quercus robur ′Fastigiata Sophora iaponica Schnurbaum Mehlbeere ,Magnifica' Sorbus aria .Magnifica' Sorbus aucuparia Eberesche chwedische Mehlbeere Sorbus intermedia "Brabant, Brabant, Brabanter Silber-Linde Zelkove ,Village Greer Zelkova serrata ,Village Green'

Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Terrassen/Wege/Plätze und technische Aufbauten sind hiervon ausgenommen. Die durchwurzelbare Substratauflage muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen und mit trockenheitsverträglichen, widerstandsfähigen Pflanzen (z. B. Sedumarten, Wildkräuter, Gräser) bepflanzt und

1.8.4 Die sonstigen überbauten und unterbauten Grundstücksflächen sowie Innenhofflächen auf dem Dach des EG sind gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu begrünen/zu gestalten. Die Vegetationsflächen sind dabei mit einer Überdeckung mit durchwurzelbarem Pflanzsubstrat von 40 cm anzulegen. Dabei ist im Standortbereich von Bäumen auf mind. 12 m² ein durchwurzelbares Substrat von mind. 16 m³, bei einer Mindestsubstratüberdeckung von 60 cm sicherzustellen.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN (SPEZIELLER ARTENSCHUTZ)

1.9.1 **Vermeidungsmaßnahmen**

1.9.1.1 V1: Vermeidung der Zerstörung von Tagesquartieren von Fledermäusen durch eine vollständige Beseitigung von Holzverkleidungen an Außenfassaden (Gebäude der ehemaligen Schreinerei Flur-Nrn. 722/2 und 722/1) in den Wintermonaten (zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar).

1.9.1.2 **V2:** Sollten Abrissarbeiten von Holzverkleidungen an Außenfassaden (Gebäude der ehemaligen Schreinerei Flur-Nrn. 722/2 und 722/1) im Sommerhalbjahr (März - September) stattfinden, so ist vorher zwingend die Holzverkleidung direkt vor dem geplanten Abriss vorsichtig zu lösen und die Ergebnisse zu Bei Auffinden von Fledermäusen ist die Baumaßnahme von der Unteren Naturschutzbehörde freigeben zu lassen (Hinweis: Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten) und die

CEF-Maßnahme CEF1 durchzuführen. 1.9.2 Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen

1.9.2.1 CEF 1: Sollten bei Abrissarbeiten von Holzverkleidungen an Außenfassaden (Gebäude der ehemaligen Schreinerei Flur-Nrn. 722/2 und 722/1) im Sommerhalbjahr Fledermausvorkommen festgestellt werden, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Die weiteren Abrissarbeiten sind mit einer Umweltbaubegleitung durchzuführen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

 Betroffene Fledermausquartiere sind vor dem Abbruch zu ersetzen (artangepasste Nisthilfen/Spaltenquartiere) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Witterungsbedingungen beachten). In begründeten Ausnahmefällen sind ggf. Vergrämungsmethoden bei Einzeltieren möglich. Danach Verschluss der alten Quartiere oder sofortiger Abriss. Die qualitative Ausführung der Ersatzquartiere ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

□ Bei Auffinden von Wochenstuben ist mit Abbruchmaßnahmen bis zur Auflösung der Wochenstube zu

 Werden Fledermäuse vorgefunden, sind Ersatzquartiere für Fledermäuse an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Bauphase in unmittelbarer Umgebung anzubringen in mindestens 3 m Höhe über Geländeoberkante mit Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflugsöffnung.

1.9.2.2 Monitoring nötig, wenn Fledermäuse gefunden und Ersatzquartiere bereitgestellt werden: Beginnend im September des Folgejahres nach dem Aufhängen der Ersatzquartiere ist 5 Jahre lang eine jährliche Kontrolle durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. Die Fachkenntnis ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Meldung über die Kontrollen, den Zustand und den Besatz zu geben. Ausgefallene Kästen sind zu ersetzen.

1.10. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bestandshöhen in Meter ü. NN im neuen System 1.10.2 ^{477.95}

1.10.3 Teilbereich des Bebauungsplanes außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 4 BauGB)

1.10.4 _____ Abgrenzung unterschiedlicher maximaler Oberkante baulicher Anlagen sowie Höchstmaß

1.11 NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl Bauweise Dachform

Füllschema der Nutzungsschablone

SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO-BW)

2.1. DACHGESTALTUNG

FD Flachdach 2.1.1

2.1.2 Technische Aufbauten für Liftüberfahrten o. ä. sind auf max. 10% der Dachflächen zu begrenzen und

2.2. WERBEANLAGEN

2.2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2.2.2 Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden. Schriftzüge sind in Einzelbuchstaben mit einer max. Höhe von 0,6 m

2.2.3 Sich bewegende Webeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind

2.2.4 Automaten sind nur in Gebäuderücksprüngen oder Wandnischen zulässig.

2.3. MÜLLBEHÄLTER

2.3.1 Die offene Unterbringung von Müllbehältern ist unzulässig. Sie sind in die Gebäude zu integrieren.

2.4. ABSTANDSFLÄCHEN

2.4.1 Die in § 5 Abs. 7 LBO vorgegebenen Tiefen der Abstandsflächen können in Entsprechung der planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans bei maximaler Ausnutzung des Festsetzungsrahmens reduziert werden.

2.5 FAHRRADSTELLPLÄTZE

Abweichend von den Vorgaben des § 37 Abs. 2 LBO i. V. m. § 35 LBO ist je 1-Zimmerwohnung 1 Fahrradstellplatz nachzuweisen

HINWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In Bezug zu den zulässigen Einzelhandelsbetrieben mit einer max. Verkaufsfläche von 1.400 m² sind ausschließlich solche Betriebe zulässig, bei denen grundlegende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese aufgrund iherer betrieblichen und/oder städtebaulichen Situation nicht den mit der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO anvisierten Einzelhandelsbetrieben zuzuordnen sind.

3.2. GEBÄUDEGESTALTUNG



Bestandsgebäude innerhalb des Plangebietes

zu entfernendes Gebäude

VERKEHRSFLÄCHEN 3.3

3.3.2

3.4

öffentlicher Gehweg

Maststandort (Straßenbahnlinie 2)

FLÄCHENGESTALTUNG

3.4.1 geplanter straßenbegleitender Baum

Entlang der Karlstraße und Neutorstraße sollen gem. Ausführungsplanung "Neubau Straßenbahnlinie 2 Theater-Wissenschaftsstadt" 8 straßenbegleitende Laubbäume gepflanzt werden. Die Sicherstellung der Umsetzung erfolgt über Regelungen im Durchführungsvertrag.

3.4.2 Zum Baugenehmigungsverfahren oder Kenntnisgabeverfahren ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen und mit der Stadt Ulm einvernehmlich abzustimmen.

3.5 ALTLASTEN

Die Grundstücke Flur-Nr. 722/1 und 722/2 innerhalb des Geltungsbereiches wurden vormals als Schreinerei genutzt. Aufgrund dieser oder anderer Vornutzungen kann ein Vorkommen von Böden mit umweltgefährdenden Stoffen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um frühzeitig auf die Notwendigkeit zur Durchführung von Altlastenuntersuchungen hinzuweisen, wird der Bereich gemäß § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB gekennzeichnet.

3.6 BODENSCHUTZ UND GEOTECHNIK (§ 202 BauGB)

3.6.1 Der Geltungsbereich liegt im Verbreitungsbereich von Löss - bzw. Alblehm, der Gesteine der Unteren Süßwassermolasse des Tertiärs überdeckt. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzungen sind im Plangebiet sehr wahrscheinlich. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Für den Bau von Tiefgaragen und mehrgeschossigen Häusern werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen. Im Vorfeld der Arbeiten sollte ggf. ein Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und Grundstücke eingeleitet werden.

3.6.2 Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß § 12 BodSchutzV, Vollzugshilfe zu BodSchutzV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

3.7. HINWEISE ZUR DENKMALPFLEGE

Sollten bei Erdarbeiten Funde (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf § 20 und § 27 DSchG wird

3.8 HINWEISE ZUM SCHALLSCHUTZ

gutachterlich nachzuweisen.

Die Einhaltung der für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des BImSchG getroffenen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches ist mit Einreichen des Antrags auf Freistellung bzw. auf Baugenehmigung nachzuweisen.

Als "schutzbedürftige Räume" innerhalb dieser Satzung bezeichnete Räume sind entsprechend definierte Räume im Sinne der DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe Juli 2016) zu verstehen. Mit Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109-1 ist an

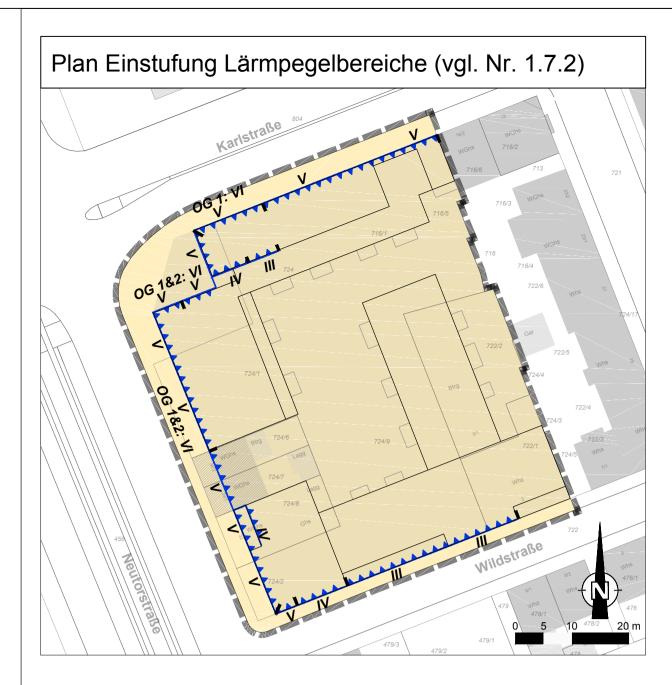
Fassadenseiten mit Einstufung in die Lärmpegelbereiche III oder höher gemäß maßgeblichen Außenlärmpegel auf Basis des Beurteilungspegels zur Nachtzeit nach DIN 4109-2 gewährleistet, dass die nach VDI 2719 "Schalldammung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen", Tabelle 6, genannten Anhaltswerte für anzustrebende Innenschallpegel nicht überschritten werden. Abweichungen von sich aus den Lärmpegelbereichen ergebenden Anforderungen an die

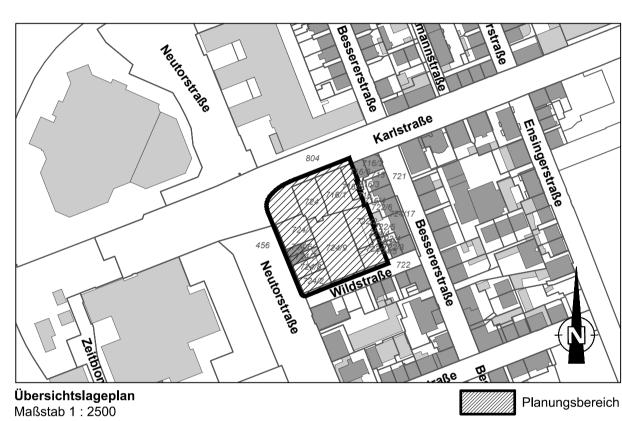
rückwärtig versetzte Geschosse) sind sowohl für höheren als auch für niedrigeren Schallschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Anlage 5.2/1 Punkt 5 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) des Landes Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017 für bauaufsichtliche Nachweise E DIN 4109-1/A1:2017-01 herangezogen werden darf. Entsprechend können für v. g. Nachweise die gemäß Anhang 3 des Schallgutachtens Verkehrslärm zum Vorhabenbezogenen Bebauunsgplan "Karlstraße - Neutorstraße - Wildstraße", Stadt Ulm (Kling Consult, 19. Dezember 2018) ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel zur Nachtzeit als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Außenbauteilschalldämmung (z. B. exakte Gebäudegeometrie, in das Gebäude integrierte Loggien oder

Alle genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt Die genannten Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht während der üblichen Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.





Planbereich Plan Nr. 111.2 24

Stadt Ulm Stadtteil Mitte Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Karlstraße - Neutorstraße - Wildstraße"

Maßstab 1 : 500

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften folgender Bebauungspläne außer Kraft:

Plan Nr. 111.1 / 19 gen. d. Verfügung des RP Tübingen vom 09.02.1988 Nr. 22-31/412.1-1099/87 Plan Nr. 111.1 / 17 gen. d. Erlass des RP Tübingen vom 14.05.1982 Nr. 13-41/412.1-1019/82 Plan Nr. 111.1 / 11 gen. d. Erlass des RP Nordw. vom 27.11.1956 Nr. I 5 Ho-2206-12-Ulm/19 Plan Nr. 111.2 / 18 gen. d. Erlass des RP Nordw. vom 08.05.1959 Nr. I 5 Ho-2206-12-Ulm/27

Plan Nr. 111.2 / 5 gen. am 08.07.1873 Nr. 989

Plan Nr. 111.2 / 3 gen. d. Erlass der Kgl. Regierung für den Donaukreis vom 20.01.1863 Nr. 352

Ulm, den 24.05.2019 Kling Consult (KC)

gez.: Fürstenberg

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in der Südwestpresse (Ulmer Ausgabe) vom 09.02.2019

und im Internet (www.ulm.de)

Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses in der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom 09.02.2019

und im Internet (www.ulm.de).

Als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 18.02.2019 bis 22.03.2019

> Als Satzung gem. § 10 BauGB und als Satzung gem. § 74 LBO vom Gemeinderat beschlossen am 26.06.2019

Für die Verkehrsplanung: Hauptabteilung Verkehrsplanung, Grünflächen, Vermessung

gez.: Jung

Als Satzung ausgefertigt: Ulm, den 28.06.2019 Bürgermeisteramt

gez.: von Winning

Veröffentlichung in der Südwestpresse (Ulmer Ausgabe) vom 29.06.2019 und im Internet (www.ulm.de)

In Kraft getreten am 29.06.2019 Ulm, den 01.07.2019

gez.: Christ

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht